

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 c EStG)

Hinweis: Bitte mit blauem oder schwarzem Kugelschreiber und in **GROSSBUCHSTABEN** ausfüllen!

Depotnummer	<input type="text" value="991"/>	Kontonummer	<input type="text"/>
Bitte Depotnummer eintragen (siehe Depotauszug!)		Bitte Kontonummer eintragen (siehe Kontoauszug!)	
ggf. weitere Depotnummer(n)	<input type="text" value="991"/>	ggf. weitere Kontonummer(n)	<input type="text"/>
	<input type="text" value="991"/>		<input type="text"/>

1. Antragsteller

Nachname

Vorname(n)

Geburtsdatum . .

Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort

2. Antragsteller¹

verheiratet mit 1. Antragsteller

Nachname

Vorname(n)

Geburtsdatum . .

Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort

Ich/Wir beauftrage/n, die Kirchensteuer für sämtliche bei der ebase geführten Depots/Konten einzubehalten.

Der Antrag gilt ab dem 01.01. des Folgejahrs.²

Die Kapitalerträge sollen im folgenden Verhältnis aufgeteilt werden³:

Ehegatte 1: %

Ehegatte 2: %

Widerruf des Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer.

Der Widerruf gilt ab 01.01. des Folgejahrs.²

Religionsgemeinschaft des 1. Antragstellers

Der KiSt-Satz beträgt 9%.

Ausnahmen: In Bayern und Baden-Württemberg 8%

Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>
Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	<input type="checkbox"/>

Konfessionslos

Religionsgemeinschaft des 2. Antragstellers

Der KiSt-Satz beträgt 9%.

Ausnahmen: In Bayern und Baden-Württemberg 8%

Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>
Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	<input type="checkbox"/>

Konfessionslos

Datum, Unterschrift des 1. Antragstellers/
bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

Datum, Unterschrift des 2. Antragstellers/
bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

¹ Bei weiteren Antragstellern bitten wir Sie, die Daten auf einem separaten Beiblatt anzugeben und diese durch eine Unterschrift zu bestätigen.

² Sollten im lfd. Jahr noch keine abgeltungsteuerrelevanten Umsätze (Verkauf, Entnahmeplan, Ertragsausschüttung, Fondsumschichtung, Fondsfusion, Übertrag, Zinsgutschriften) erfolgt sein, ist der Antrag ab dem Eingangstag bei der ebase gültig.

³ Bei Gemeinschaftsdepots von Nicht-Eheleuten kann **kein** Aufteilungsverhältnis angegeben werden.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen

Allgemeine Hinweise

Ab 2009 behält die ebase auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des Antragstellers ein. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Die ebase kann Kirchensteuer grundsätzlich nur aufgrund eines zu Beginn des Kalenderjahrs bzw. zu Beginn der Geschäftsbeziehung vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Konfessionszugehörigkeit, des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) oder Widerruf eines erteilten Antrags ist ein neuer Antrag zu erteilen. Unterjährige Neuanlagen, Änderungen oder Widerrufe können vorgenommen werden, sofern im lfd. Kalenderjahr noch keine abgeltungsteuerpflichtigen Umsätze (Verkauf, Entnahmeplan, Ertragsausschüttung, Fondsumschichtung, Fondsfusion, Übertrag, Zinsgutschriften) vorhanden sind. In diesen Fällen ist die Neuanlage, Änderung oder der Widerruf ab dem Eingangstag bei der ebase gültig.

Wenn eine unterjährige Neuanlage, Änderung oder Widerruf nicht möglich ist, kann die Kirchensteuer in diesen Fällen für das Jahr der Neuanlage, Änderung oder des Widerrufs nur in der Steueranmeldung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zu viel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet.

Liegt der ebase kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die ebase einbehalten. In diesem Fall muss der Anleger die von der ebase einbehaltene Kapitalertragsteuer in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die darauf entfallende Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

Erteilung des Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer

Einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer können nur natürliche Personen erteilen, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die ihren Anteilbestand im Privatvermögen halten. Wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Erteilung eines Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer nur in Ausnahmefällen möglich.

Einbehalt der Kirchensteuer bei mehreren vorhandenen Depots/Konten

Bestehen zu ein und demselben Antragsteller mehrere Depots/Konten, so gilt der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer immer für alle Depots/Konten. Einzelne Depots/Konten können vom Kirchensteuerabzug nicht ausgenommen werden. Zur Erleichterung der Datenerfassung teilen Sie uns bitte alle Depot-/Kontonummern mit.

Einbehalt der Kirchensteuer bei Eheleuten

Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, müssen für ihr Gemeinschaftsdepot/-konto einen gemeinsamen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer erteilen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung, gilt dieser auch für evtl. vorhandene Einzeldepots/-konten der Ehegatten bei der ebase. Im umgekehrten Fall, also bei einem vorhandenen Einzeldepot/-konto eines Ehegatten mit einem nur von diesem einen Ehegatten unterschriebenen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer, hat dieser Antrag keine Gültigkeit für ein mögliches vorhandenes Gemeinschaftsdepot/-konto. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen. Zur Erleichterung der Datenerfassung teilen Sie uns bitte alle Depot-/Kontonummern mit.

Einen neuen Antrag auf Abführung der Kirchensteuer benötigen wir nur dann, wenn zu einem bestehenden Einzeldepot/-konto ein neues Gemeinschaftsdepot/-konto oder umgekehrt eröffnet werden soll.

Bitte geben Sie die persönlichen Daten beider Steuerpflichtiger an. Der Antrag muss beide Unterschriften enthalten.

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Eheleuten besteht die Möglichkeit, dass die Kirchensteuer durch ein von den Eheleuten vorgegebenes Aufteilungsverhältnis an das Finanzamt abgeführt wird. Dies ist sowohl bei identischen als auch unterschiedlichen Konfessionen der Eheleute möglich. Das Aufteilungsverhältnis muss in der Summe immer 100,00 % ergeben. Wird von den Eheleuten keine Angabe zum Aufteilungsverhältnis gemacht, nimmt die ebase eine hälftige Aufteilung vor. Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird für diesen keine Kirchensteuer einbehalten.

Einbehalt der Kirchensteuer bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Nicht-Eheleuten

Auch bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Nicht-Eheleuten kann ein Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller der gleichen Konfession angehören und bei allen Antragstellern der gleiche Kirchensteuersatz angewendet wird. Der Antrag ist entweder von allen Inhabern des Gemeinschaftsdepots/-kontos oder von einem bevollmächtigten Vertreter des Gemeinschaftsdepots/-kontos zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Depots und Konten. Einzelne Depots/Konten können vom Kirchensteuerabzug nicht ausgenommen werden. Zur Erleichterung der Datenerfassung teilen Sie uns bitte alle Depot-/Kontonummern mit.

Personenübereinstimmung

Die Erteilung eines Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer setzt die Identität des Gläubigers der Kapitalerträge mit dem Antragsteller voraus.

Wirtschaftlich Berechtigter

Nur der wirtschaftlich Berechtigte des Depots/Kontos darf einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer stellen. Für Treuhandkonten, Mündelgeldkonten usw. ist eine Abführung der Kirchensteuer nicht möglich.

Minderjährige

Als „Antragsteller“ ist der Minderjährige einzutragen. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer muss von beiden gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein, andernfalls bitten wir, das alleinige Sorgerecht uns gegenüber nachzuweisen (z. B. Sorgerechtsbescheinigung).

Rechtzeitiger Antrag

Beachten Sie bitte auch, dass uns der eigenhändig unterschriebene und vollständig ausgefüllte Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer spätestens zwei Wochen vor einem möglichen abgeltungsteuerpflichtigen Umsatz (Verkauf, Entnahmeplan, Ertragsausschüttung, Fondsumschichtung, Fondsfusion, Übertrag, Zinsgutschriften) vorliegen muss. Wenn im laufenden Kalenderjahr bereits abgeltungsteuerpflichtige Umsätze vor der Erteilung des Antrags erfolgt sind, kann der Einbehalt der Kirchensteuer erst zum 01. 01. des Folgejahrs vorgemerkt werden.

Widerruf des Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer

Wenn Sie Ihren Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer ersatzlos widerrufen wollen, kreuzen Sie bitte das Kästchen im Feld „Widerruf des Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer“ an. Bis auf die Angabe der Depot-/Kontonummer, die persönlichen Angaben und natürlich Ihre Unterschrift(en) sind keine weiteren Angaben mehr erforderlich. Die ebase wird den Widerruf auf Einbehalt der Kirchensteuer zum 01.01. des Folgejahrs berücksichtigen. Sollten jedoch noch keine abgeltungsteuerrelevanten Umsätze (Verkauf, Entnahmeplan, Ertragsausschüttung, Fondsumschichtung, Fondsfusion, Übertrag, Zinsgutschriften) im lfd. Kalenderjahr erfolgt sein, ist der Widerruf mit dem Eingangstag bei der ebase gültig.

Vorgehensweise im Nachlassfall

Der Einbehalt der Kirchensteuer wird am Tag der Mitteilung über den Todesfall des Antragstellers eingestellt.

Besonderheiten bei thesaurierenden Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – kein Kirchensteuereinbehalt durch die ebase möglich. In diesem Fall sind weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich.